

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 3 (1893)
Heft: 1

Artikel: Andeutungen und Materialien zur historischen Heimatkunde im Schulunterricht und zur Abfassung von Ortsgeschichten, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich
Autor: Dändliker, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Affekte, fordern verschiedene Pausen, die der Verstand sucht, das Gefühl findet, das Gehör und der reine Geschmack ordnen“.

Noch viele andere treffliche Winke und reiche Belehrung über die richtige Betonung und die Rhythmik der deutschen Sprache, sowie über die Kunst des Sprechens und Lesens überhaupt finden wir in dem bekannten Werke von Roderich Benedix: „Der mündliche Vortrag; ein Lehrbuch für Schulen und zum Selbstunterricht“; ferner in Emil Palleskes bereits in dritter Auflage erschienenem Buche: „Die Kunst des Vortrags.“

Andeutungen und Materialien zur historischen Heimatkunde im Schulunterricht und zur Abfassung von Ortsgeschichten, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich. *)

Von Prof. Dr. K. Dändliker.

„Vom Nahen zum Fernen!“ dieses Grundprinzip vernünftiger Pädagogik gelangt nach und nach fast überall auch im Geschichtsunterrichte, in welchem man am längsten und hartnäckigsten sich dagegen gestemmt hatte, zum Durchbruch.

Wenn man bedenkt, wie wenig Fassungskraft dasjenige Alter, in welchem geschichtlicher Unterricht seinen Anfang nimmt, für zeitlich und örtlich absolut ferne liegende Begebenheiten zeigt, wie anregend und erfolgreich belehrend dagegen ein Anknüpfen an Vorhandenes oder ein Vergleichen mit Naheliegenderem, Gegenwärtigem, Bekanntem wirkt, so muss man sich eigentlich nur wundern, wie lange der Sieg dieser Methode auf sich warten lässt. Aber wie selbstverständlich und leicht dieses Verfahren auf dem Gebiete der „exakten“ Wissenschaften auch ist, so schwierig und mühsam zeigt sich dasselbe in den historischen Fächern. Nicht überall findet der Lehrer leicht und ohne Mühe historische Denkmäler, an welche er seine Belehrungen anknüpfen kann, und nicht jeder ist in der glücklichen Lage, eine Ortsgeschichte zu besitzen, aus der er

*) Im speziellen Teil dieser Arbeit folgt eine ausführliche Literaturangabe für das heimatkundliche Material, soweit dies den Kanton Zürich betrifft. Wir hoffen für die übrigen Kantone ähnliche Zusammenstellungen bieten zu können und bitten die Geschichtskundigen, die bereit sind, das Quellenmaterial eines Kantons zusammenzustellen, um gef. Mitteilung. Bei der Bedeutung, welche der Kenntnis der Heimat zukommt, hat eine Zusammenstellung der einschlägigen Literatur für die gesamte Lehrerschaft Interesse.

den Stoff zu seinen Besprechungen auslesen und seinem Zwecke entsprechend bearbeiten kann. Vielfach ist der Lehrer in den Fall gestellt, den Stoff erst zu sammeln, und wo er schon gesammelt ist, muss er ihn noch methodisch gestalten. Denn dass es sich ja hiebei, im Unterrichte, nicht um die Ortsgeschichte als solche handelt, sondern um die Erziehung zu historischer Betrachtung, um die Bildung historischer Vorstellungen an Hand ortsgeschichtlichen Materiales, wird von vorneherein einleuchten. Der Schüler soll an dutzend und dutzend Beispielen erst erkennen, dass die menschlichen Verhältnisse sich verändern, sich entwickeln; er soll lernen, Sitten und Zustände älterer Zeiten zu begreifen. Durch Besprechung früherer politischer, kirchlicher oder sozialer Verhältnisse seines Ortes soll in ihm das Verständnis für die ferner liegenden allgemeingeschichtlichen Vorgänge einigermaßen vorbereitet oder angebahnt werden. Ein Schloss, ein Amt- oder Herrschaftshaus bildet Substrat zur Betrachtung vergangener politischer oder Verfassungsverhältnisse; die Ortskirche in ihren geschichtlichen Veränderungen veranlasst die Bildung von Vorstellungen über kirchliche Entwicklung; Kriegseignisse aus der Ortsgeschichte aus den Jahren 1798 und 1799 bilden die Brücke zum späteren Verständnis der Helvetik und der französischen Revolution etc.

Doch — es handelt sich uns hier nicht um eingehende Schilderung dieses Verfahrens. Unsere Absicht geht auf etwas Anderes. Jetzt, wo die historische Heimatkunde in den Kreis der Schule eintritt, mag manchem Lehrer ein Wink darüber erwünscht sein, woher er sein Material sich verschaffen soll, oder auf was er bei allfälliger Ausarbeitung einer Ortsgeschichte — wir halten diß ebenfalls im Auge, indem wir auch Dinge berühren, die in den Unterricht nicht gerade hinein gehören — seine Aufmerksamkeit besonders zu richten hat. Ohne den Gegenstand völlig erschöpfen zu wollen, hoffen wir, dem Lehrer mit einigen Andeutungen doch einen Dienst zu erweisen.

Bei Erforschung der Lokalgeschichte handelt es sich allererst darum, festzustellen, zu welcher Herrschaft, welchem Amt vor der Revolution von 1798 der betreffende Ort gehört hat. Damit wird dann der allgemeine Rahmen gewonnen, in welchen (innerhalb der Kantonsgeschichte) die betreffende Ortsgeschichte hineinzustehen kommt. Am leichtesten und sichersten kann dies aus dem grossen Sammelwerke von J. J. Leu, Allgemeines Schweizerisches Lexikon (20 Bde. 1747 bis 1765) gefunden werden, welches alphabetisch alle Orte aufführt und behandelt. Alte Karten, die Erdbeschreibungen von Fäsi und von Füssli vom Ende des vorigen Jahrhunderts können hier ebenfalls helfen. Die allgemeinen Schicksale dieses Amtes oder dieser Herrschaft können

dann auch auf diesen Ort bezogen werden; insbesondere wird die politische Geschichte im Grossen hiedurch bestimmt sein: die Entstehung dieser Herrschaft, ihr Amts- und Herrschaftsrecht, der Wechsel ihrer Inhaber und dgl. muss auf die einzelne Gemeinde bezogen werden.*) Zu der Herrschaft oder dem Amte gehörte die hohe Gerichtsbarkeit (Blutgericht, Kriminalgerichtsbarkeit), und die Schicksale der letzteren — sie ging ja oft von einer Hand in die andere — entscheiden auch die Entwicklung des Ortes. Über diese Herrschaftsverhältnisse findet man einigen Anfschluss in folgenden Werken: F. v. Wyss, Die freien Bauern, Die Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. XVIII, Heft 1 und nun in verbesserter Gestalt in des Verf. „Ab-

*) Es muss dabei die Kenntniss der kantonalen Geschichte vorausgesetzt werden. Die wichtigsten zusammenfassenden Werke wollen wir hier kurz nennen mit Ausschluss derjenigen, welche in dem unten genannten Sammelwerke „Gemälde der Schweiz“ enthalten sind: 1. Zürich s. unten. 2. Bern: Tillier, Geschichte des eidgenössischen Frystaates Bern, 6 Bde. Von Wattenwyl-Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 2 Bde. Wurstenberger, Geschichte der alten Landschaft Bern. Mülinen, Berns Geschichte (Jubiläumsschrift von 1891). 3. Luzern: Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern, 2 Bde. Segesser, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Luzern, 4 Bde. Von Liebenau, Das alte Luzern. 4. Uri: Schmid, Allgem. Geschichte des Freystaats Ury (etwas veraltet). 5. Schwiz: Fassbind, Geschichte des Kantons Schwiz, 5 Bde. Steinauer, Geschichte des Frystaates Schwyz von 1798 an. 2 Bd. 6. Unterwalden: Businger, Die Geschichten des Volkes von Unterwalden, 2 Bde. (etwas veraltet). 7. Glarus: Schuler, Geschichte des Landes Glarus. 8. Zug: Stadlin, Topographie des Landes Zug, 4 Bde. Staub, der Kanton Zug. 9. Freiburg: Berchtold, Histoire du canton de Fribourg. 10. Solothurn ermangelt einer Zusammenfassung seiner Geschichte (ausser im „Gemälde der Schweiz“). 11. Basel: Boos, Geschichte von Basel, Bd. I. Boos, Wie Basel seine Landschaft erwarb (Neujahrsblatt von Basel 1885). Bruckner, Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. Burkhardt, Bilder aus der Geschichte von Basel, 2 Bde. 12. Schaffhausen wie Solothurn. 13. Appenzell: Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, 4 Bde. Ders., Der Kanton Appenzell, Land, Volk und Geschichte. 14. St. Gallen: J. v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, 3 Bde. 15. Graubünden: C. v. Moor, Geschichte von Currätien und der Republik Graubünden, 2 Bde. P. C. v. Planta, Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen. 16. Aargau: Müller, der Aargau. Seine polit. Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. 2 Bde. 17. Thurgau: Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2 Bde. (neue Aufl. v. J. Strickler). Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 und Der Kanton Thurgau von 1849—1869. 18. Tessin wie No. 10. 19. Waadt wie No. 10. 20. Wallis: Furrer, Geschichte des Wallis, 3 Bde. Gay, Histoire du Vallais, Bd. I. 21. Neuenburg: Chambrier, hist. de Neuchâtel. 22. Genf: Galiffe, Genève, hist. et archéolog. Thouvel, Hist. de Genève, 3 vols.

handlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli 1892, wo auch die Abhandlung über die Landgemeinden in Betracht kommt); Meier, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Bd. I (besonders S. 297—321, sowie über die Gaue, S. 192—208); W. Franck, Die Landgrafschaften des heil. Römischen Reichs, Braunschweig 1873, und ganz besonders in dem schönen Werke R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889.

Neben der hohen kommt noch die niedere Gerichtsbarkeit in Berücksichtigung. Sie war zunächst grundherrliche, in den Urkunden mit „T w i n g und B a n n“ bezeichnet, womit die Befugnis verstanden wird, die auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse bezüglichen Gebote und Verbote zu erlassen (Holz- und Weidenutzung, Zäune, Wege etc.). Es verbindet sich damit das Recht, Bussen bis auf 9 Schilling zu erlassen, ferner die Aufsicht über Weinschenke und Bäckerei, sowie die Nutzung von Jagd und Fischerei. *) Regelmässig damit verbunden, wenn auch dem Begriff nach davon geschieden war auch das Gericht (Zivilgericht) über Erb und Eigen, wie auch über Geldschuld. Das Strafgericht über Frevel aber („D i e b und F r e v e l“ in den Urkunden) war meist in anderer Hand. Während die hohe Gerichtsbarkeit auf grössere Gebiete sich bezog und in der Hand höherer Herren lag, bezog sich dieses niedere Strafgericht je nur auf einzelne Gemeinden und konnte von niederen Herren ausgeübt werden. Dieses niedere Gericht ist meist durch Verleihung von Seite des Landesherrn an einen Vasallen entstanden.

Die Herrschaftsrechte des Vogtes oder des Grundherrn auf den ihm zustehenden Höfen und Gütern gilt es zu bestimmen. Man muss da der Hofverfassung, den Rechten und Pflichten der Meier und Keller (der grundherrlichen Beamten), die ihren Meier- oder „Kelhof“ hatten etc., nachgehen. Dies wird nun nicht anders geschehen können, als durch Zurateziehen der Urkunden des Dorf- und Landesarchivs, der Klosterarchive etc. Viele dieser Urkunden sind gedruckt in neueren örtlichen oder kantonalen Urkundenwerken, welche alle zu nennen, hier zu weit führen würde**), in älteren Urkundensammlungen (wie Neugart Codex diplomaticus Alemanniæ; Herrgott genealogia diplomatica gentis Habsburgicae etc.), auszugsweise auch in Regesten (wie diejenigen der schweizerischen Klöster von Th. v. Mohr, der Waldstätte von Oechsli, dem schweiz. Urkundenregister, redigiert von Hidber etc.) Viele, ja weitaus die Mehrzahl, dagegen sind noch verborgen in den Truhen der

*) S. F. v. Wyss, Abhandlungen S. 34.

**) Sie finden sich aufgezählt in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. Okt. 1890 No. 281, Beilage.

Archive. Da gilt es, noch kostbare Schätze zu heben, wozu Wissenschaft und Patriotismus gleichermassen auffordern. Einfache Käufe und Verkäufe, Lehenbriefe, Grundverschreibungen etc. können dem, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kulturhistorisch wertvolle Bilder vor das innere Auge zaubern. Die reichste und gehaltvollste Quelle der Kenntnis des Rechts- und Verfassungswesens bilden die Hofrodel und Dorffoffnungen, von denen die Mehrzahl noch ungedruckt ist. Eine schöne Zahl solcher Dokumente aus der Schweiz hat Jakob Grimm in seinen „Weistümern“ Bd. 1, 4—6, 1840, veröffentlicht. Andere finden sich in kantonalen Sammlungen der Rechtsaltertümer, in Jahresschriften und Mitteilungen der historischen Gesellschaften, in Urkundensammlungen etc. Auch hier würde die Aufzählung den Rahmen dieser Betrachtung zu weit überschreiten.*) Neben den Offnungen geben auch Urbarien (Verzeichnisse der Zinse und Gefälle einer Herrschaft) reiche Aufschlüsse über Verfassungszustände (z. B. Urbarbuch der Grafen von Kiburg, Archiv für Schweiz. Geschichte XII, habsburgisch-österr. Urbar, herausgegeben von Pfeiffer**), Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart, Bd. 18. Wer mit den Formen dieser Feudalverhältnisse nicht recht vertraut ist, findet ausser schon zitierten Werken Aufschluss in den kantonalen Staats- und Rechtsgeschichten (von Stettler für Bern, von Bluntschli für Zürich, Segesser für Luzern, Blumer für die Landsgemeindekantone etc.) und besonders bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (bes. Bd. II).

Die Dorffoffnungen führen noch zu weiteren Forschungen. Sie lassen Rückschlüsse über die Entstehung des Dorfes zu, über die Gemeindeentwicklung, die von der Mark- (Allmend-) Genossenschaft ihren Ausgang nimmt. Waren die Gemeinden ursprünglich fast durchweg frei und konnten sie die für landwirtschaftliche Ordnungen nötigen Gebote und Verbote erlassen, so wurden später durch Vogtei und Grundherrschaft ihre Rechte eingeschränkt. Aber mit dem 14. und 15. Jahrhundert beginnt dann eine Wiederentwicklung korporativer Selbständigkeit. Über diese Entstehung und Entwicklung der Gemeinden, ihre politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, ihre Beamten etc. gibt F. v. Wyss hübsche

*) Ein vollständiges Verzeichnis bietet Brandstetter, Repertorium über die in Zeit- und Sammelchriften der Jahre 1812—1890 enthaltenen Aufsätze und Mitteilungen schweizergeschichtlichen Inhaltes, herausgegeben von der geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Basel 1892, S. 224—226. Die zerstreut gedruckten Urkunden zur Ortsgeschichte zitiert Brandstetter alphabetisch a. a. O. S. 192—198.

**) Die übrigen veröffentlichten Urbarien der Schweiz zitiert Brandstetter a. a. O. S. 207, 208.

Ausführungen in seiner Abhandlung über die schweizerischen Landgemeinden (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. I und nun in erweiterter und sehr verbesserter Gestalt in den „Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich, Orell Füssli 1892.) Allmend- und Flurverhältnisse behandelt speziell Miaskowski, die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878. Es wird von Wichtigkeit sein, überall das Allmendland und die Verwendung desselben genauer zu bestimmen. Allmendstreitigkeiten, die oft in Urkunden ihren Niederschlag gefunden, oder Ortsnamen u. dgl. können darauf führen. Vielfach kam es vor, dass einzelne Dörfer zusammen oder ganze Täler eine gemeinsame Allmend hatten.

Über die Hofverfassung der ältesten Zeit nach den Niederlassungen sehe man noch die trefflichen Bemerkungen von F. v. Wyss: Rechtshistorische Lese Früchte, gesammelt vornehmlich aus dem Urkundenbuche der Abtei St. Gallen vom 8. bis 10. Jahrhundert (in der Festschrift Turicensia, Zürich, S. Höhr 1891, S. 1—31).

Welch reiche Aufschlüsse über Bräuche und Satzungen, über Feld- und Flurverhältnisse, wie nicht minder über Sitten und Anschauungen des Volkes die Öffnungen und Hofrechte bieten, wird jeder, der sich damit beschäftigt, zu seiner grossen Freude und Überraschung gewahr werden.

Mit diesen Forschungen gehören unzertrennlich zusammen diejenigen über die Ortsnamen. Auch die letzteren sind eine reiche, unerschöpfliche Fundgrube für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Anschauungen und Zustände des Volkes. Die Flurnamen beleuchten die Entwicklung des Ackerbaus und des Gemeindelebens; sie sind meist nicht Spiel der Laune des Zufalls, sondern Niederschläge vergangener Institutionen und Bräuche, Denkmäler, die man zum Sprechen bringen kann, denen ein tieferer Sinn, Gesetz und Regel innewohnt; es gilt nur, sie richtig zu deuten. Dabei ist von grösster Wichtigkeit, die älteste Namensform festzustellen, da im Laufe der Zeit die Namen sich verunstalteten, oft bis zur Unkenntlichkeit. Aus Müllifluh wurde Mulfeln (Gemeinde Bachs), aus Flobotiraine (Rain des Flobont oder Fluont) Fluntern, aus Büllachberg Büperg (Gemeinde Rorbas) etc. Der bekannte Rechtshistoriker W. Arnold hat zuerst in seinem Buche „Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme“ 1875, die Ortsnamensforschung in umfassender Weise für die Geschichte verwendet (später auch in seiner deutschen Geschichte Bd. I: Die Urzeit). Die Erklärung einer grossen Anzahl Namen gibt Egli, Nomina geographica. Für die Schweiz speziell kann

konsultirt werden: Gatschet, Ortsetymologische Forschungen Bd. I, 1867. Das Trefflichste bei uns haben Lütolf, Rochholz, Meyer, Tobler-Meyer, Meyer von Knonau, besonders aber der wackere Brandstetter geleistet. Was davon in zerstreuten Zeitschriften aus allen Teilen der Schweiz vorhanden ist, hat Brandstetter in seinem schon zitierten Repertorium S. 266—268 sorgfältig verzeichnet.

Mit all diesen Aufschlüssen aus den Urkunden und Rodeln, welche sich auf die Herrschafts- und Flurverhältnisse beziehen, wird man zugleich auch solche über die feudalen Abgaben: Zehnten, Grundzinse, Todfall, Vogtsteuern etc. finden. Die Bestimmung derselben für jedes Dorf, wem sie gehörten, wie hoch sie sich beliefen etc. ist ein wichtiges Erfordernis lokalgeschichtlicher Forschung. Im allgemeinen ist der Ursprung dieser Abgaben bekannt; nur das Vogtrecht und die Vogtsteuern bedürfen näherer Erklärung, worüber zu vergleichen: P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. VIII). Ebenso bietet J. Strickler Treffliches in seiner Abhandlung: „Beiträge zur Geschichte der Güterpreise“ (Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang X, 1874). Der Zehnten war seiner Natur nach eine kirchliche Abgabe, und wo es daher gelingt, den ältesten Inhaber des Zehntenrechtes festzustellen, ist damit zugleich der Patronatsherr d. h. der Inhaber des Kirchensatzes bestimmt. Die zehntenfreien Äcker, die etwa in alten Plänen, Zehntenbeschreibungen und alten Urkunden angegeben sind, waren ursprünglich Eigentum der Kirche oder des Herrn derselben.

Ist nun die fragliche Ortschaft nicht ein Dorf, sondern eine Stadt, dann wird manches in der Verfassungsentwicklung sich anders gestalten. Durch Marktrecht und besonderes Gericht (Befreiung von Gau- und Herrschaftsgericht) erhielt die Entwicklung der städtischen Gemeinwesen ihren besonderen Typus. Da gilt es, den ältesten Spuren der Stadtrechte nachzugehen, aus den Stadtrechtsbriefen („Handfesten“, geschwornen Briefen etc.) die Stadtorganisation älterer Zeiten zu bestimmen. Eine Menge grösserer und kleinerer Städte unserer Schweiz haben schon ihre Geschichte in Monographien (Basel von Boos und von Heusler; Bern von Wattenwyl-Diesbach, und von v. Mülinen und von Geiser, Biel von Blösch, Chur von v. Planta, Kind, Juvalta; Frauenfeld von Pupikofer, Luzern von Segesser, v. Liebenau; St. Gallen von Wartmann; Zürich von Bluntschli und von F. v. Wyss etc.)*. Sehr willkommene Schilderungen

*) Die Literatur über Verfassungsgeschichte der Kantone und einzelnen Teile der Schweiz, die sich zerstreut in Zeitschriften findet, s. Brandstetter a. a. O. 227 ff.

und Gesichtspunkte zur Städtegeschichte der alten Zeit bietet R. Rahn, *Die Schweizer Städte im Mittelalter* (Neujahrsblatt des Waisenhauses von Zürich 1889).

Neben den politischen Zuständen sind die kirchlichen zu erforschen. Wie alt ist die Kirche? Von wem wurde sie gestiftet? Wann wird sie zuerst urkundlich genannt oder durch Nennung eines Priesters (presbyter, plebanus) vorausgesetzt? Wem gehörte der Kirchensatz, die Kirchengvogtei (d. h. Schutzrecht und Hoheit über die Kirche und deren Güter, advocatia)? — Das sind Kardinalfragen. Für viele unserer Gotteshäuser ist das diesbezügliche Material gesammelt von A. Nüscher, *Die Gotteshäuser der Schweiz* (Heft I und II, 1 und 2 mit Fortsetzung im *Geschichtsfreund der V Orte*, Bd. 39, 40, 44, 45). Über die geistlichen Stiftungen gibt Mülinen in seiner „*Helvetia sacra*“ Aufschluss. Spezielle Literatur aus den historischen Zeitschriften verzeichnet Brandstetter a. a. O. S. 145 ff., 150 ff. Glücklicher, wer für die Geschichte seiner Kirche die wertvollste aller Quellen: das *Jahrzeitbuch* (Verzeichnis der Jahrzeiten und Seelmessen mit historischen Nachrichten) zur Verfügung hat: er kann dann leicht die Altäre und Heiligen, die Fest- und Gedenktage der Kirche, ihre Weihungen, ihre Stifter und Gönner und dgl. bestimmen. Viele dieser *Jahrzeitbücher* sind in historischen Zeitschriften veröffentlicht, s. Brandstetter a. a. O. S. 208 ff. Man weiss, dass die Kirchen ältester Zeit meist von den grossen Grundherrschaften und den Gerichtsherrschaften einer Gegend gestiftet wurden. Ein solcher bestimmte („widmete“) der Kirche ein Gut („Widem“, vom Widemer oder Widmer gebaut) zum Unterhalt. Einem solchen gehörte dann der Zehnten und die Advokatie. Aus den Einkünften bezahlte er den Geistlichen; was „über den Pfaffen ging“ (d. h. der Überschuss), gehörte ihm. Pfarrsatz und Advokatie konnte er aber vererben, verkaufen oder verschenken*). Die Bau- und Unterhaltungspflicht der Kirche stand meist dem Stifter und seinen Erben zu, war aber oft zwischen diesen und der Gemeinde geteilt. Viele Klöster kamen in den Besitz von Kollaturen (Pfarrsätzen) und Kirchenhoheit; in den protestantischen Kantonen wurden jene vom Staate eingezogen, und damit gelangten sie (wie auch die Zehnten) an den Staat. Im einzelnen finden wir wieder buntscheckige Verhältnisse.

Sehr wichtig ist es, das Alter der Kirchengebäude festzustellen und seine Veränderungen im Laufe der Zeit. Dies bietet nun gerade

*) Die beste Darstellung dieser Verhältnisse s. v. Segesser: *Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern*, Bd. II.

für Belehrungen aus der Heimatkunde in der Schule willkommenes Material. Mit Schülern, welche Nachbarkirchen kennen, kann man Vergleiche über Bauweise (Baustil) anstellen und einen primitiven Kursus der Kunstgeschichte treiben. Da muss sich der Lehrer zuvor aus kunsthistorischen Werken (am besten aus dem gediegenen, reich ausgestatteten Buche von Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz Bd. I) einige Kenntnisse sammeln. Für die Geschichte der Kirchengebäude im einzelnen hat der unermüdliche Erforscher unserer Kunstdenkmäler Prof. Rahn im Anzeiger für schweizerische Altertumskunde (Band 2—6) das Material bequem gesammelt, nach Kantonen und Gemeinden geordnet („Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler“).

Im Unterrichte muss selbstredend alles herbeigezogen werden, was sich überhaupt an Anschauungen anknüpfen lässt. So wird man auf Altertümer aufmerksam machen, die man an einem Orte oder in der Nähe desselben gefunden hat. Man wird diese selbst oder, wenn nicht möglich, Abbildungen derselben vorweisen. Man wird an Hand derselben Aufschlüsse über Kelten (Helvetier) oder Römer geben können. Man wird von den Römerstrassen sprechen, wo dies möglich ist, vom Legions- und Handelsverkehr, von der Sitte der Bestattung, von der Kunst etc. Material darüber bieten die antiquarischen und historischen Mitteilungen und Zeitschriften (deren Inhalt Brandstetter in seinem Repertorium nach Materien und nach Orten ordnet), F. Kellers archäologische Karte der Ostschweiz mit Erläuterungen, der Katalog der antiquarischen Sammlung in Zürich u. a. Mancher Ort wird auch für Besprechung mittelalterlicher Bauwerke oder Gerätschaften günstige Gelegenheit bieten, namentlich, wo Burgruinen und Schlösser vorhanden sind. Über Burgen und Herrengeschlechter der Schweiz bieten Aufschluss: die Sammlungen der Schilderungen einzelner Kantone der Schweiz in „Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz“ (St. Gallen und Bern, Huber & Cie. 1834—1858, 20 Bde.), zerstreute Abhandlungen historischer und archäologischer Mitteilungen (s. Brandstetter a. a. O. S. 107 ff., 247 ff. etc.) und Sammelwerke über Burgen (Wagner, Burgen und Burgruinen der Schweiz; Hottinger & Schwab, Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern, 3 Bde., 1828—1839). Nach Burgen, die vollständig erhalten sind, und nach Schilderungen der Burgeinrichtungen kann man die Besprechung von Schlossruinen vervollständigen und damit Mitteilungen über die Sitten und Gebräuche der Ritterzeit verknüpfen.

In ähnlicher Weise geben alte Häuser, Amthäuser, Trotten, Lehenhäuser Stoff zu geschichtlichen Betrachtungen. Man lasse die Schüler herausfinden, welches die alten Quartiere und Gebäude der Ortschaft seien, lasse die alten und neuen Gebäude vergleichen etc.

Während nun bei Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Ortsgeschichte es Grundbedingung ist, das Material völlig lückenlos mitzuteilen (z. B. auch Naturereignisse, Krankheiten, Stand und Gang der Bevölkerung, Sittengeschichtliches — was alles in einem Abschnitt „Statistisches“ gebracht werden kann) und zusammenhängende Darstellung der Entwicklung wiederzugeben, genügen für pädagogische Zwecke einige der bisher genannten Momente. Daneben mögen mündliche Sagen und Überlieferungen, Legenden etc. hinzukommen, sowie etwa noch einige Belehrungen darüber, was für Änderungen die Reformation und die Revolution gebracht haben. Als abstraktes, welthistorisches Bild können die Schüler der Primarschulstufe beide Bewegungen nicht fassen, wohl aber in ihren Wirkungen auf den engeren Kreis des Lebens der Dorfbewohner.

Dies ein paar Skizzen über das Allgemeine. Im Einzelnen müsste nun hingewiesen werden auf die jeden Kanton und jede Gemeinde im besonderen beschlagende Literatur. Doch würde dies zu weit führen; es müsste daraus ein kleines Buch entstehen.

Um aber ein spezielles Beispiel zu bieten, wollen wir (nachdem letztes Frühjahr in unserem Kanton durch Lehrplan und Lehrmittel der Primarschule die Heimatkunde in den Vordergrund gestellt worden ist) noch auf die hervorragendsten Werke und das wichtigste Material zur Zürcher Heimatkunde, so weit sie für Lehrer wichtig ist, hinweisen, indem wir hoffen, dass mit der Zeit ähnliche Beiträge und Besprechungen aus anderen Kantonen uns zufließen werden. Wir werden dabei nur einige für Spezialgeschichte höchst wichtige der schon zitierten Werke wieder nennen. *)

I. Zusammenhängende Geschichte der Stadt und des Kantons.

Joh. Heinrich Hottinger: Speculum Helvetico-Tigurinum. Tiguri 1665. 120.
(J. J. Bodmer): Geschichte der Stadt Zürich. Zürich, 1774.
Leonhard Meister: Geschichte von Zürich, 1786.

* Wir erklären zum voraus, dass diese Zusammenstellung nicht den Anspruch erhebt, gänzlich lückenlos zu sein. Die geschichtliche Literatur ist so weitschichtig und zerstreut, dass einem leicht etwas entgehen kann. Für Mitteilung von Fehlendem wären wir sehr verbunden. Einen Abschnitt betreffend Literatur über einzelne Geschichtsperioden lassen wir, als streng genommen nicht hierher gehörig, weg.

- Sal. Hirzel: Zürcherische Jahrbücher. Zürich, 1813—1819. 5 Bde. (bis 1518). 8°.
- J. J. Leuthy: Geschichte des Kantons Zürich von 1794—1830. 1843. 2 Bde. 8°.
- — Gesch. d. Kts. Zürich von 1831—1840. Zürich, 1845. 8°.
- J. C. Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich, 1838—1839. 2 Bde. 8°. (2. Aufl. nur neuer Abdruck.)
- — Geschichte der Republik Z. 3 Bde. (mit Fortsetzung v. J. J. Hottinger, 1847—1856), geht aber nur bis Ende des 18. Jahrh.
- G. v. Wyss: Geschichte der Abtei Z. mit Urk. Mitteilungen d. antiqu. Ges. Bd. VIII, 1851—1858. Erweitert sich zu einer Geschichte Zürichs bis 1524).
- (Schinz:) Versuch einer Geschichte der Handelschaft von Stadt und Landschaft Zürich. 1763. 8°.

II. Sammel- und Nachschlagewerke.

- J. J. Leu: Allgemein Schweiz. Lexikon. 20 Bde. 1747—1765.
- Bluntschli: Memorabilia Tigurina. 3. Aufl. 1741.
(Orte und Gegenstände alphabetisch geordnet. Von den ältesten lokalen Sammelwerken das beste; Vorbild aller späteren).
- Werdmüller: Memorabilia Tigurina. 1780—1790.
- Erni: " " oder fortgesetzte Merkwürdigkeiten von Zürich. 1820.
- J. Vogel: Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich. 1845. 4°.
(Das verbreitetste Werk dieser Art; für eine erste Orientirung über jede Ortsgeschichte sehr nützlich, im übrigen nicht überall zuverlässig; muss mit den Urkunden verglichen werden.)
- — Memorabilia Tigurina von 1820—1840. Zürich, 1841.
- — " " " 1840—1850.
- — " " " 1850—1860. (Fortgesetzt von G. v. Escher).
- Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich. 2. Aufl. 2 Bde. 1844.
(Teil der grossen Sammlung „Gemälde der Schweiz“. Ein ganz vorzügliches, liebenswürdiges Werk, von dem man nur wünschen möchte, dass es eine neue Auflage erleben würde. Bd. II führt alle Orte alphabetisch auf. Bd. I bespricht S. 52—108 die Altertümer, besonders die Burgen und Türme, nach Bezirken geordnet, die Kirchen etc.)
- Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (bis jetzt 23 Bde.).
Zitirt mit: Mitt. d. antiqu. Ges.
Daraus hervorzuheben:
- Helvetische Waffen und Gerätschaften. Bd. II, Heft 7.
- Helvetische Gräber. Bd. III, Heft 4, 5.
- Ursprung und Bedeutung der Wappen. Bd. VI, Heft 1.
- Keltische Vesten b. Schaffhausen. Bd. VII, Heft 7.
- Städte- und Landessiegel von Zürich. Bd. IX, Heft 1.
- Pfahlbauten. Bd. IX 3., XII 3., XIII 2. Abthlg. Heft 3. XIV 1. und 6., XV 7., XIX 3., XX 3., XXII 2.
- Helvetische Denkmäler (Refugien und Schalensteine) XVI 3., XVII 3.
- Alamannische Denkmäler XVIII 3., XIX 2.
- Römische Ansiedlungen in der Schweiz. XII 7., XV 2., 3.
- Die alten Öfen in der Schweiz. XV 4.
- Die schweizerischen Letzinen. XVIII 1.

- Über Fundorte der Altertümer im Kanton Zürich s. den Text zu F. Kellers Archäolog. Karte der Ostschweiz und Katalog der Sammlungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich.
- Anzeiger für schweizerische Altertumskunde vor 1868, verbunden mit dem Anzeiger für schweizerische Geschichte (Anz.). Zitirt: Anz. f. Sch. A. od. Anz. Altert.
- Daraus besonders wichtig: Die Besprechung der Kirchen und Denkmäler der Architektur im Kanton Z., von Prof. Rahn. Bd. II (1872—1875), S. 589 ff. 609 III (1876—1879) S. 757 ff. Vorrömische Gräber im Kanton Z. von J. Heierli etc.
- Antiqua, Unterhaltungsblatt für Freunde der Altertumskunde, 1882—1890. Zitirt: Antiq.
- Zürcher Taschenbuch, ältere Folge 1858—1862. Neue Folge seit 1878. Zitirt: Zürich. Tasch.
- Neujahrsblätter von Zürich, von Winterthur, von Bülach, von Uster.
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.
- (Bis jetzt 2 Bde. bis 1254: jeder Band mit Ortsregister. Alle Urkunden, in denen ein zürcherischer Ort vorkommt, finden sich hier).
- Zürcher Dorffoffnungen: In Grimms Weistümer Bd. I (39 Nummern); Bd. 4—6. Auch in Schauberg: Beiträge zur Kunde und Fortbildung zürcherischer Rechtspflege. 4 Bde.
- Nachweise über die einzelnen Dorffoffnungen s. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II, S. 393—400, und bes. Staatsarchivar P. Schweizer im Anz. f. Schweiz. Geschichte 1890, No. 6.
- J. Pestalutz: Vollständige Sammlung der Statute des Kant. Zürich. 2 Bde. 1834, 1839.
- Meyer: Ortsnamen des Kant. Zürich. (Mitt. d. antiq. Ges. Bd. VI.)
- Merian: Topographia Helvetiae. 1642.
- Herrliberger: Schlösser aus dem Kant. Zürich (aus dem 18. Jahrh.).
- Wagner: Ansichten von Burgen, Schlössern und Ruinen der Schweiz.
- Egli-Schätti: Der ausgestorbene Adel des Stadt und Landschaft Zürich. 1865.
- E. Egli: Aktensammlung z. Gesch. der Zürcher Reformation. 1879.
- Nüscheler: Die Gotteshäuser der Schweiz (Bes. Heft II).
- Wirz: Etat des Zürcher Ministerium von der Reformation bis zur Gegenwart. Zürich, 1890.
- (Verzeichnisse der Geistlichen in den einzelnen Kirchgemeinden, mit historischen Notizen über die Kirchen, den Pfarrsatz und die Lebensführung der Geistlichen.)
- G. Weber: Geschichtl.-geograph.-statistisches Handlexikon des Kant. Zürich. 1873.

III. Material zur Ortsgeschichte.

1. Stadt Zürich.

a) Allgemeines:

- J. J. Hottinger: Die Stadt Zürich in historisch-topographischer Darstellung.
- Vögelin Sal.: Altes Zürich. 2. Aufl. 2. Bde. 1879, 1890.
- (Bd. I enthält eine Wanderung durch Zürich im Jahr 1504 nebst höchst wertvollen Anmerkungen über die Geschichte der Denkmäler, Gassen etc. Bd. II bietet Bilder aus der Geschichte von Z. bis 1500, eine Schilderung der baulichen Entwicklung und einen historischen Gang durch die früheren Ausgemeinden der Stadt.)

Arter: Sammlung zürcherischer Altertümer, 1837.

Neue Auflage mit Text von Sal. Vögelin, 1874. Enthält Bilder der alten Kirchen vor der Reformation, der wichtigsten Plätze, Tore etc.

Denzler: Bilder zur Charakteristik des alten Zürich, 1867.

Heimatkunde von Z. und Umgebung, vom Lehrerverein Zürich, 1883.

b) Vorhistorische, römische und keltische Altertümer:

Anz. f. Sch. G. u. A. 1868, S. 102, 121.

Anz. f. Sch. A 2. S. 329, 347. 3, S. 823. 4, S. 25, 319, 230, 429, 463. 6, S. 358.

Antiq. 1883, I. II. 1884 S. 31. 1885 S. 28. 1890 S. 12.

Römisches: Anz. A. 1861, S. 21. 1868 S. 65, 69, 87, 90, 128.

" " Jahrgang 3, S. 920. 4, S. 230. 5, S. 284.

Historisches Museum Bd. I.

Antiq. 1887, S. 52.

Mitt. d. antiq. Ges. 17.

c) Kirchliche Denkmäler:

S. Vögelin und F. Keller: Das Grossmünster. Mitt. d. antiq. Ges. Bd. I, H. 4, 5, 6.

Hotz: Zur Gesch. des Grossmünsterstifts. 1865.

Frick: Das Grossmünster in Z. 1886.

Vögelin, S.: Geschichte des ehemaligen Chorherrengebäudes am Grossmünster (Neujahrsbl. d. Stadtbibl. 1853 und 1854).

G. v. Wyss: Karls des Grossen Bild am Grossmünster (Neujahrsbl. d. Stadtbibl., 1861).

G. v. Wyss: Gesch. d. Abtei Z. (Fraumünster) s. oben.

Vögelin, S.: Geschichte der Wasserkirche und Stadtbibliothek (Neujahrsbl. d. Stadtbibl. 1842—1848).

Orelli: Geschichte der Kirchgemeinde St. Peter in Z., 1871.

Stiftung des Klosters Ötenbach (Zürch. Tasch. 1889).

d) Profanbauten und weltliche Institute:

Vögelin, S.: Zürchs ehemalige Stadttore. 1840.

Bürkli-Meyer: Der Wollenhof. 1878.

Zeller-Werdmüller: Das Haus z. Loch (Anz. f. Sch. A. 1883. No. 2).

Hofmeister: Gesch. der Zunft z. Weggen.

Zeller-Werdmüller: Heraldische Ausschmückung einer Zürcher Ritterwohnung (Mitt. d. antiq. Ges. XVIII, 4).

Das alte Stadthaus: (Zürch. Tasch. 1886).

Patrizierhaus im 17. Jahrh. (Haus z. wilden Mann) Zürich. Tasch. 1883.

Zürcherisches Wohnhaus im 16. Jahrh. (Zürch. Tasch. 1879).

Wettinger Häuser (Zürch. Tasch. 1885).

Schmidstube (Zürch. Tasch. 1879).

Vogel: Das Obmannamt, Zürich 1845.

Der Wellenberg. Erinnerungen. Zürich, 1838.

Das Rennwegtor. Zürich, 1891.

2. Bezirk Zürich.

Heimatkunde von Zürich und Umgebung s. oben.

Röm. Niederlassung in Äsch. Anz. f. Sch. A. 6, S. 297.

Wiesendanger: Denkschrift zur Feier des 100jähr. Bestandes der Gemeinde Aussersihl. 1888.

Gräber im Burghölzli. Mitt. d. antiq. Ges., Bd. I, Heft 1. Anz. Altert. 4, S. 192.

Bronzeschwert von Dietikon. Anz. Altert. 5, S. 419.

- Altertümer zu Dietikon. Anz. 1866, S. 67.
 Denzler: Fluntern. Die Gemeinde am Zürichberg. 1858.
 Weber: Die Kirchgemeinde Höngg. 1869.
 Chronik der Kirchgemeinde Neumünster. 1889.
 Hotz: Zur Geschichte des Grossmünsterstifts und der Mark Schwamendingen. 1865.
 Wandmalerei in Schwamendingen. Anz. Altert. 5. S. 196.
 Gräber auf Ütliberg s. unter Burghölzli.
 A. Näf: Neujahrsbl. der Gemeinde Unterstrass. 1877.
 Heierli: Der Pfahlbau Wollishofen (Mitt. der antiq. Gesellsch., Bd. XXII, Heft 1).
 Über Pfahlbau Wollishofen nach Anz. Altert. 5, S. 3, 33, 85, 109. Antiq. 1883, 1884, 1886.
 Grabhügel zu Zollikon. Anz. Altert. 1. S. 257.
 Geschichte des Chorherrenstifts auf dem Zürichberg: Neue Zürcher-Zeitung, Sept. 1890. Zürich. Tasch. 1892.

3. Bezirk Affoltern.

- E. Egli: Die Kirchen des Bez. Affoltern. Zürich. Tasch. 1887.
 — — Die Reformation im Bez. A. Zürich. Tasch. 1888.
 Albisbrunn. Geschichtl. Skizze. N. Z.-Z. 1889. No. 207, 212.
 Albisbrunn und Umgebung s. Paravicini, Die Wasserheilanstalt A. 1886.
 Über Baldern s. Liebenau, Meyer von Knonau und Zeller-Werdmüller im Anz. f. Schweiz. Geschichte, 1886. No. 1, 2, 3.
 Grabfund bei Dachelsen. Anz. Altert. 1886, No. 2.
 „ zu Hedingen. „ „ 6. S. 359.
 Über Kappel (Kloster): Mitt. antiq. Ges., Bd. II, III, XVIII und XXIII. Anz. Altert. 1884, No. 2—4.
 Über Knonau s. G. Meyer von Knonau: Aus einer Zürcher Familiengeschichte (Neujahrsbl. d. Waisenhauses 1875 und 1876, auch separat).
 Strickler: Urkunde Rudolfs von Habsburg, den Zehnten zu Knonau betreffend. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1877. No. 3.
 Altertümer zu Lunnern, Anz. f. Schweiz. Gesch. und Altert. 1855. S. 9. 1861. S. 66. Mittlg. d. antiq. Ges. III.
 Gräber zu Mettmensstetten. Anz. Altert. 6. S. 341.
 Esslinger, Denkschrift zur Feier des 25jährigen Bestandes der Kirche Obfelden. 1873.
 Altertümer z. Ottenbach. Anz. Altert. 4. S. 106, 131.
 A. Nüscheler: Zur Heimatkunde von Riffersweil. 1888.

4. Bezirk Horgen.

- J. Strickler: Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden. 1882.
 Hotz: Die Rechtsverhältnisse der Allmende Horger-Egg. 1866.
 A. Näf: Das Nidelbad.
 Kälin: Die gemeinsame Allmend der Leute von Wollerau und Richtersweil (Mitteilungen des hist. Vereins des Kts. Schwyz. Bd. VII).
 A. Näf: Die Gemeinde Rüschlikon. 1891.
 Sprüngli: Die alte Kirche zu Thalweil. 1845.
 Escher: Geschichte der Herrschaft Wädensweil (in Hottinger und Schwab, Ritterburgen, Bd. I).
 Kägi: Geschichte der Gemeinde Wädensweil. 1867.

5. Bezirk Meilen:

Stelzer: Aus der Reformationszeit des Bezirkes M. (Stäfener Wochenblatt. Sept. 1890).

Pfahlbauten zu Erlenbach. Antiq. 1884, S. 73. 1886, S. 79.

Erinnerungen an die alte Kirche zu Erlenbach. Stäfener Wochenblatt, 6. Sept. 1890.

Gräber auf der Forch. Mitteilung d. antiq. Ges. I.

Schuster: Festgabe zur 100jähr. Kirchweih von Hombrechtikon. 1859.

Röm. Ansiedlg. das. s. Anz. Altert. 1, S. 186.

Küsnach: Johanniterstift s. Zürich. Tasch. 1862.

Zeller-Werdmüller: Das Johanniterstift Bubikon (Mitt. d. antiq. Ges. XXI).

Seminar: Wandgemälde das. Anz. Altert. 2. S. 410.

J. C. Grob: Das Lehrerseminar K. 1882.

Meyer: Lose Blätter aus der Geschichte von Küsnacht.

Rahn: Die Kirche zu K. Anz. Altert. 1886. Heft 3.

Binder: Küsnachs Unglück in zwei Jahrhunderten 1878–1778.

Der Stäfner Handel; Beiträge dazu s. Helvetia von Balthasar. Bd. V und VII. 1829 und 1832.

„ „ „ geschildert von Sekundarlehrer Bodmer (Stäfner Wochenblatt, Jan. 1890).

Bodmer: Geschichte von Stäfa (wird bald erscheinen).

6. Bezirk Hinweil.

Geilfus: Das Tösstal (Europäische Wanderbilder).

Ausgrabungen auf Heidenburg im Aatal, Anz. Altert. 4, S. 431.

Römische Funde in Adetswil. Anz. Altert. 4. S. 66.

J. C. Heer: Der Bachtel.

Studer: Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil. 1870.

Zeller-Werdmüller: Das Johanniterhaus Bubikon (Mitt. antiq. Ges. XXI).

Gräber zu Dürnten. Antiq. 1882. S. 8, 31.

Näf: Geschichte der Kirchgemeinde Hinweil. 1869.

Römische Funde zu Kempten. Anz. Altert. 4. S. 91.

Altertümer zu Robenhausen. Anz. 1861, S. 65. 1862, S. 17. Anz. Altert. 3. S. 885. 4. S. 324. Antiq. 1882, 1883, 1884, 1885, 1887, 1890.

Altertümer zu Robank. Antiq. 1888.

Vögelin, S.: Das Kloster Rüti (Mitt. d. antiq. Ges. XIV).

— — Die Aufhebung des Klosters Rüti (Neujahrsbl. v. Uster 1869).

— — Teufelsburg bei Rüti. Anz. f. Altert. 1868. S. 55.

Rahn: Wandgemälde in der Kapelle zu Seegräben. Antiq. 1885. No. 7, 8.

Schneider: Römischer Altarstein zu Seegräben. Anz. Altert. 1885. No. 4.

Römische Altertümer zu Seegräben. Antiq. 1885, S. 139, 168.

La Tène-Grab zu Wetzikon. Antiq. 1887. S. 7.

Gräber „ „ Anz. Altert. 5. S. 393.

Funde in „ „ Antiq. 1889, S. 30.

Anz. Altert. 3. S. 962.

Meier: Geschichte der Gemeinde Wetzikon. 1881.

7. Bezirk Uster.

Vorrömische Funde zu Brüttisellen. Anz. Altert. 6, S. 359.

Nüscheler: Lazariterhäuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt (Mitt. d. antiq. Ges. Bd. IX, II. Abteilg., Heft 4).

Pfahlbau und Altertümer zu Greifensee. Anz. Altert. 4, S. 455. Antiq. 1884, S. 66. 1890, S. 21.

Herrschaft Greifensee s. Dav. Hess, Sal. Landolt. 1820, S. 72 ff.
 Das Steindenkmal zu Hermatswil. Anz. Altert. 1858. S. 40, 63.

Über Uster:

Vögelin, Neujaarsblätter von Uster. 1866, 1867.
 Winterthurer Neujaarsblatt. 1824.
 Funde auf der Heidenburg. Antiq. 1883, I, S. 61.

8. Bezirk Pfäffikon.

Geilfus: Das Tösstal s. oben, No. 6 (auch zu No. 9 und 11 gehörig).
 Escher: Geschichte der Grafschaft Kiburg (Neujaarsblatt der Stadtbibl. Zürich, 1840).
 P. Schweizer: Die Rechte der Freien in der Grafschaft Kiburg (Jahrbuch für Schweiz. Gesch., Bd. X).
 Lindemann: Die Kirchen des Bezirkes Pfäffikon (Volkszeitung fürs Oberland 1886, Nov.).
 Gräber in der Speck zu Fehraltorf. Antiq. 1888, S. 36. 1889, S. 32 und Prähistorische Varia, 2. Aufl. 1889.
 Römisches aus der Speck. Antiq. 1885, S. 15. Anz. Altert. 5, S. 173, 453.
 Messikomer, Nachgrabungen auf der Ruine Werdegg bei Hittnau. Anz. Altert. 1892.
 Fischerinsel zu Irgenhausen. Prähist. Varia 1889.
 Altertümer " " Anz. Altert. 5, S. 192.
 Castell " " s. Keller, Römi. Niederlassungen (oben Absch. II).
 Pupikofer, Geschichte der Burgfeste Kiburg } Mitt. d. antiq. Ges., Bd. XVI,
 Pfau und Kinkel, Beschreibung der " } II. Abtlg.
 Pfau, Die Kyburg. Winterthur, 1866.
 Pfäffikon, Pfarrkirche. Anz. Altert. VI, S. 335.
 Altertümer. Antiq. 1882, S. 15, 38. Anz. Altert. 4, S. 219.
 Russikon, Freskodekoration in der Kirche. Antiq. 1883 II, 24.
 Weisslingen, Kirche. Neue Zürch.-Zeitg. 1882, No. 124.
 Helvetische Goldmünze. Antiq. 1883, 1884. Anz. Altert. 1866, S. 66.

9. Bezirk Winterthur.

Schloss Elgg. Winterth. Neujaarsbl. 1818.
 Altertümer zu Ellikon a. d. Thur. Anz. f. Altert. 1868, S. 39.
 Schloss Hegi. Winterth. Neujaarsbl. 1815. Anz. f. Altert. VI, 348.
 Hettlingen. Winterth. Neujaarsbl. 1821.
 G. Müller: Winterthur und das Dorf Hettlingen (Separat aus dem Landboten, 1874).
 Biedermann: Zerstörung von Hohenlandenbergr. N. Z.-Z. Feuilleton, Okt. 1890.
 Mörsburg s. Winterth. Neujaarsbl. 1812.
 Tobler-Meyer: Die Herren von Goldenberg auf Mörsburg (Separatabdruck aus dem Sonntagsblatt des Landboten). 1884.
 Neftenbach. Winterth. Neujaarsbl. 1827.
 Oberwinterthur: Neujaarsbl. d. Stadtbibl. Winterthur 1832.
 Kirche daselbst: s. R. Rahn, Mitt. d. antiq. Ges. XXI).
 Altertümer s. Anz. 1858. S. 29, 35.
 Über Pfungen (bes. das Schloss) s. Winterth. Neujaarsblätter 1813. Anz. f. Altert. II, 626.
 Biedermann: Vier historische Novellen, S. 1—64 („Pfungen in historischen Bildern“) hübsches Muster für Ausarbeitung kulturhistorischer Schilderungen aus verschiedenen Zeiten.
 Schlatt, Lazariterhaus s. unter Gfenn.

Hafner: Das ehemalige Dominikanerkloster an der Tössbrücke. Winterthur, 1879.

Neujahrsblatt v. Winterthur von 1820 über Töss.

Strehler: Gesch. der Sekundarschule Turbental.

Troll: Gesch. d. Stadt Winterthur. 2 Bde. 1840, 1842.

Heimatkunde von Winterthur und Umgebung (vom Lehrerverein W.).

Troll: Gesch. der Stadtkirche Winterthur. Neujahrsbl. d. Stadtbibl. W. 1837 bis 1854. 1858.

Geilfus: Der Stadtrechtsbrief v. W., 1264. Festschrift v. 1864.

(Damit zu vergleichen: Hotz, historisch-juristische Beiträge z. Gesch. der Stadt W.)

Noch manches über W.: Neujahrsblätter der Stadtbibl. W.

Wülflingen, Schloss und Herrschaft: Winterth. Neujahrsbl. 1814. David Hess, Salomon Landolt, 1820. S. 15–28.

10. Bezirk Andelfingen.

Schloss Andelfingen: Neujahrsbl. v. Winterth. 1825.

" Benken: " " " 1834.

" Berg a. J.: " " " 1833.

" Flaach: " " " 1823.

" Goldenberg: " " " 1817, und s. unter Mörsburg.

" Laufen: " " " 1826.

Bronzefund z. Marthalen. Antiq. 1886, S. 22.

Kloster Rheinau s. Quellen zur Schweiz. Gesch., Basel, Jahrgang 1883. Neujahrsbl. Winterth. 1828.

R. Mayer: Das Stift Rheinau und die Reformation (Kathol. Schweizerblätter 1889, No. 3).

Hohenbaum van der Meer, Geschichte des Gotteshauses Rheinau. 1778.

Kradolfer: Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim. 1866.

Schloss Widen s. Neujahrsbl. v. Winterth. 1816.

S. noch Einiges unter Eglisau.

11. Bezirk Bülach.

Utzinger: Neujahrsblätter von Bülach.

Röm. Ansiedlg. und Warte am Rhein bei Bülach. Anz. 1860, S. 146.

Ebersberg am Irchel. Mitt. d. antiq. Ges. VII. Anz. 1855, S. 54.

Wild: Am Zürcher Rheine. Taschenbuch f. Eglisau und Umgebung. 2 Bde., 1883 und 1884 (Bd. II enthält noch: Rafzerfeld, Rheinau, Rheinsberg, Tössthal, Embrach, Pfungen, Dättlikon, Nef-tenbach, Flaachthal, Glattfelden, Bülach, Lägern).

Kirche Eglisau s. Anz. f. Altert. V, 517.

Embrach s. oben bei Eglisau (auch Winterth. Neujahrsbl. 1819).

Röm. Münzen. Antiq. 1885, S. 64.

(Für eine Geschichte des Chorherrenstiftes enthält das Staatsarchiv sehr viel Material. Der Verf. hat den grössten Teil in Regesten gesammelt).

Freienstein, Burg s. Neujahrsbl. von Bülach 1856.

Rettungsanstalt (Neujahrsbl. der Hilfsgesellschaft Zürich 1863).

S. noch unter Rorbas.

Geschichte der Rettungsanstalt Friedheim. 1863.

Näf: Die Geschichte der Kirchgemeinde Glattfelden. 1863.

Kloten in römischer Zeit (Mitt. der antiq. Ges., Bd. I und Ferd. Keller, Röm. Ansiedlungen. Anz. f. Sch. G. 1864. S. 15, 66 und N. Z. Z. 1890, No. 152. Winterth. Neujahrsbl. 1830.

- Burg Radegg am Irchel s. Schaffhauser Neujahrsgeschenk IX.
 Dändliker: Geschichte der Gemeinden Rorbas, Freienstein und Teufen. 1870.
 Freienstein und Rorbas s. Winterth. Neujaarsbl. 1822.
 Statuette von Seeb. (b. Bülach). Anz. Altert. 1868, S. 66.
 Altertümer „ „ „ Anz. Altert. 1, S. 263. 3, S. 918.
 Felsengräber bei Teufen. „ Anz. Altert. 4, S. 131.
 Alam. Grab bei Schloss Teufen. Antiq. I, 1883, S. 39.
 Urbar der Herrschaft Teufen (Sammlung der antiq. Ges. in Zürich).
 Gräber bei Wallisellen. Prähistorische Varia 1889, 2. Aufl. Anz. Altert. 1868, S. 70.
 F. v. Jecklin: Öffnung von Winkel. Anz. f. Schweiz. Gesch. 1891, No. 1 und Anz. 1890, No. 6.

12. Bezirk Dielsdorf.

- Biedermann: Geschichte des Bezirkes Dielsdorf. 1883.
 Römische Säule aus Dachsleren. Anz. Altert. 1, S. 7.
 G. H. Escher: Der Zwinghof von Neerach. 1859.
 (Die Öffnung von Neerach s. Schauberg, Beiträge z. zürch. Rechtspflege, Bd. III, 399—427).
 Burgerrain bei Niederhasli. Anz. f. Altert. 1868. S. 55. Vogtei Mettmen- und Niederhasli s. Anz. f. Sch. Altert. 1892. No. 4.
 Diener: Geschichte der Gemeinde Oberglatt. 1863.
 Oberweningen. Altertümer s. Anz. Altert. 1889, No. 2 und 3.
 Römische Glattbrücke zu Rümlang (Anz. Altert. 5, S. 357, 418. Antiq. 1886, S. 75). Über die Herrschaft Rümlang s. noch Anz. f. Altert. 1892, No. 4 (Burg Rohr).
 Wehnthal, Name. Anz. I, 344.
 Antiquarische Reminiszenzen v. Pfr. Lienhard. N. Z.-Z. 1886, No. 299.
 Röm. Altertümer. N. Z.-Z., 1889, No. 352.
 Ortsnamen aus dem, s. Alpenpost, von Walther Senn. Bd. 4.

Alle zitierten Werke finden sich auf unsern Bibliotheken (entweder der Kantonalbibliothek, Stadtbibliothek, oder den Bibliotheken des Antiquariums und Staatsarchivs). Auf dem Antiquarium (Helmhaus, II. Stock) wird gerne Aufschluss über Funde und Antiquitäten gegeben; es kann auch dort der „Anzeiger“ an Ort und Stelle eingesehen und benützt werden. Im übrigen dürfte doch darauf gesehen werden, dass nach und nach einige der wichtigsten allgemeinen Sammel- und Nachschlagewerke, so weit sie noch antiquarisch zu haben sind, sowie auch einige der wichtigsten und besten Ortsgeschichten, auf den verschiedenen Kapitelsbibliotheken gehalten würden zu gemeinsamem Gebrauche. Wer gründliche ortsgeschichtliche Studien machen will, tut gut, eine musterhafte Lokalgeschichte durchzustudieren. Wir könnten dazu am meisten diejenige von Strickler über

Horgen empfehlen, die durch wissenschaftliche Gediegenheit und durch anziehende Schilderung des Volkslebens gleichmässig hervorragt.

Wie die Zusammenstellung zeigt, sind noch viele Lücken auszufüllen. Einzelne Gegenden sind gut, andere schlecht vertreten. Und doch sollten wir es dazu bringen, dass jede grössere Ortschaft ihre Geschichte und Heimatkunde besitzt! Nicht nur der Schule und der Pflege des vaterländischen Sinnes käme dies zu gute, sondern auch der Wissenschaft: eine allgemeine Geschichte des Kantons, deren Herstellung höchst wünschenswert wäre,¹ liesse sich alsdann weit besser schreiben.

Noch viel Verdienst ist zu erwerben. Auf! hab es nur!

Küsnach (Zürich), Oktober 1892.

Der Zeichenunterricht in der Volksschule.

Von *A. Weber*, Lehrer am Gymnasium in Zürich.

Mehr als je interessiren sich heute nicht bloss Fachleute, sondern auch die Lehrer der Volksschule für die Entwicklung des Zeichenunterrichtes. Es ist daher am Platze, in einer der Lehrerschaft zugänglichen Zeitschrift über diese Materie zu schreiben.

Nicht weit zurück datiren die Anfänge eines eigentlichen Zeichenunterrichtes auf der Stufe der Volksschule; ja es gibt leider noch Gaue im lieben Vaterlande, welche einen geordneten Zeichenunterricht jetzt noch nicht kennen, weder in der Volksschule, noch in den Lehrerbildungsanstalten. Es waren zunächst die Gewerbetreibenden, die, durch Ausstellungen verschiedener Art im In- und Auslande auf die Wichtigkeit dieses Unterrichtsgebietes aufmerksam gemacht, eine bessere Bildung forderten. Ihre Bemühungen wurden mit Erfolg gekrönt; einen erfreulichen Beweis hiefür lieferten die beiden vor kurzer Zeit abgehaltenen schweizerischen Ausstellungen; diejenige der Schülerarbeiten aller mit Bundesbeiträgen bedachten gewerblichen Fortbildungsschulen, Handwerkerschulen und gewerblichen Zeichnungsschulen (über 100) vom 14.—28. Sept. 1890 im eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch gewerblichen Fachschulen, Lehrwerkstätten (35) im neuen Gewerbeschulgebäude in Basel vom 4.—25. September 1892.